

309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (89/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Eigruber und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Eigruber und Genossen haben am 9. Mai 1984 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz wurde geschaffen, um langfristig laufend neue Mittel für die Altstadtsanierung aufzubringen. Es ist daher im § 4 Abs. 3 vorgesehen, daß die Netto-Deckungsrückstellung für die unter dieses Bundesgesetz fallenden Versicherungsverträge durch besondere Wertpapiere zu bedecken ist, die ausschließlich der Refinanzierung von Darlehen im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, BGBl. Nr. 164/1982, dienen. Die Aufbringung von Lebensversicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz ist das tragende Fundament des durch das Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung geschaffenen Förderungssystems. Zur Erhaltung dieses Systems ist es daher erforderlich, daß diese Form der Mittelaufbringung und ihr Ausmaß nicht in Frage gestellt werden.

Dies wäre der Fall, wenn die genannten Wertpapiere der Zinsertragsteuer unterworfen blieben, und zwar aus folgenden Gründen:

Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz werden erst seit etwa zwei Jahren abgeschlossen. Dadurch ist der Bestand an Versicherungsverträgen, für die Deckungsmittel bereits vor Einführung der Zinsertragsteuer anzuschaffen waren, gegenüber dem Neugeschäft im Vergleich zur sonstigen Lebensversicherung außerordentlich gering und würden die der Zinsertragsteuer unterworfenen Werte einen wesentlich größeren Anteil an den Deckungswerten insgesamt ausmachen. Überdies sind die im § 4 Abs. 3 des Kapitalversicherungs-Förderungsgesetzes angeführten Wertpa-

piere die so gut wie einzige Anlagemöglichkeit, sodaß eine entsprechende Mischung der Kapitalanlagen nicht möglich ist.

Aus diesen Gründen wird die Gewinnbeteiligung in der sonstigen Lebensversicherung erst nach zwei bis drei Jahren durch die Zinsertragsteuer beeinflusst werden. Hingegen trifft die Zinsertragsteuer die Gewinnbeteiligung für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz früher. Dies würde die Konkurrenzfähigkeit und Marktgängigkeit der Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz beeinträchtigen.

Die prämienbegünstigte Er- und Ablebensversicherung bezweckt ähnlich wie das Bausparen eine gezielte öffentliche Förderung persönlicher Eigenvorsorge durch Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen. Sie ist renditemäßig so gestaltet, daß sie annähernd der Verzinsung des Bausparens entspricht, weshalb schon aus übergeordneten sozialen Gründen beide Sparformen hinsichtlich der Zinsertragsteuer gleich zu behandeln sind.

Alle diese Gründe machen die Befreiung der Deckungswerte nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz von der Zinsertragsteuer notwendig.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 5. Juni 1984 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dkfm. Dr. Keimel und Grabher-Meyer sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1984 06 05

Veleta
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

∕.

**Bundesgesetz vom, mit dem das
Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl.
Nr. 163, über die Förderung von Kapitalversiche-
rungen (Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz)
wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 4 Abs. 3 ist nach dem ersten Satz folgender
Satz einzufügen:

„Diese Wertpapiere sind von der Zinsertragsteuer
befreit.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1984 in
Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Finanzen betraut.